

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene im Wintersemester 2023/24

Hausarbeit

Die in Gießen wohnende L möchte angesichts der neuesten Wahlerfolge der A-Partei auf die aus ihrer Sicht um sich greifende Ausbreitung völkischen Gedankenguts und Akzeptanz gegenüber rechtsextremen Positionen innerhalb der Bevölkerung aufmerksam machen und hiervor warnen. Dazu plant sie, sich mit ihren Gesinnungsgenossen am 20.08.2023 auf dem Kirchenplatz in der Gießener Innenstadt zu einer Kundgebung zu treffen. Hier sollen kostenlose kulinarische Angebote verschiedener in Gießen ansässiger Kulturvereine und volkstümliche Darbietungen verschiedener Bürgerinnen und Bürger stattfinden. Dadurch sollen die Vorteile kultureller Vielfalt betont und Gegengewichte zu den immer radikaleren Äußerungen einzelner Vertreter der A-Partei gesetzt werden. Vom Kirchenplatz aus soll das Geschehen in den Abendstunden als Aufzug entlang des Gießener Anlagenrings fortgeführt werden und nach zwei Umrundungen der Innenstadt schließlich enden.

Als gesetzestreue Bürgerin zeigt L die geplante Veranstaltung in der vorgeschriebenen Art und Weise Mitte Juli beim Oberbürgermeister O der Universitätsstadt Gießen an. Allerdings erfahren auch Sympathisanten der A-Partei von den Plänen und beginnen ebenfalls, für den fraglichen Tag zu mobilisieren. Nach Erkenntnissen der Stadt will sich die Gruppierung ebenfalls am 20. August auf dem Berliner Platz treffen und den auf dem Anlagenring vorbeiziehenden Aufzug einschüchtern, beschimpfen und möglicherweise auch attackieren.

Die völlig überraschte L erhält am 01.08.2023 ein mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenes Schreiben des O, in welchem dieser mit Blick auf die auf dem Berliner Platz geplante Veranstaltung und die hiervon ausgehenden Gefahren für die Teilnehmer des Aufzugs den Aufzug untersagt, die Pläne für den Kirchenplatz aber unangetastet lässt. Hierzu sieht O sich dem Schreiben nach gezwungen, da eine Abschirmung des Aufzugs von den gewaltbereiten Personen auf dem Berliner Platz nur unter erheblichem Polizeiaufgebot zu erreichen sei, welches das Land Hessen inmitten der Ferien- und Urlaubszeit nicht aufbringen könne (was zutrifft). Mildere Maßnahmen, etwa die Verlegung der geplanten Route, seien angesichts der Möglichkeit der Sympathisanten, den Aufzug jederzeit im Stadtgebiet ausfindig zu machen und ihm aufzulauern, nicht erfolgversprechend.

Hierfür stützt O sich auf das Versammlungsfreiheitsgesetz, das dem Wortlaut des Schreibens nach „in den entscheidenden Teilen evidentermaßen verfassungswidrig, aber noch nicht durch den Staatsgerichtshof aufgehoben und daher zwingend anzuwenden sei“.

Überdies wird in dem Schreiben die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet und mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse am Schutz der öffentlichen Sicherheit begründet, der angesichts der kurzfristigen Entwicklungen während laufender Rechtsschutzverfahren ansonsten nicht wirksam gewährleistet werden könne.

L möchte diese Beschränkung ihrer geplanten Veranstaltung keinesfalls hinnehmen. Wenn überhaupt, dann müssten die Aktivitäten auf dem Berliner Platz eingeschränkt werden. Überdies sei es einer rechtsstaatlichen Verwaltung verwehrt, eine Norm, die sie für mit der Verfassung unvereinbar halte, anzuwenden. Vielmehr müsse O, wenn er sich schon nicht traue, selbst die entsprechenden Schlüsse zu ziehen, eine Entscheidung von höherer Stelle herbeiführen, anstatt die Norm zu ihren Lasten anzuwenden.

Sie erhebt daher Widerspruch, erhält allerdings am 15.08.2023 per einfachem Brief einen Bescheid, in dem die Widerspruchsbehörde zwar auf das Vorbringen der L eingeht, die Regelungen des O allerdings unangetastet lässt. Dies will L so nicht stehen lassen. Sie fragt sich, ob sie eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen kann, um wie geplant sowohl auf dem Kirchenplatz als auch auf dem Anlagenring demonstrieren zu dürfen.

Hat ein entsprechender Rechtsbehelf der L Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweise:

1. Gehen Sie bei der Bearbeitung auf sämtliche aufgeworfenen Rechtsfragen ein und beantworten Sie diese ggf. hilfsgutachterlich!
2. Die empfohlene Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt drei Wochen.
3. Die Bearbeitung (ohne Verzeichnisse) darf einen Umfang von 50.000 Zeichen (inkl. Fußnoten und Leerzeichen) nicht überschreiten. Es sind mindestens 6 cm Rand auf der linken Seite und 1,5 cm Rand auf der rechten Seite sowie oben und unten zu lassen.
4. Im Übrigen sind die formalen Hinweise für die Anfertigung von Prüfungshausarbeiten am Fachbereich 01 zu beachten. Der Leitfaden in aktueller Fassung ist auf der Homepage des Prüfungsamts abrufbar: https://www.uni-giessen.de/de/fbz/fb01/fakultaet-institutionen/pruefungsamt/mediathek/dateien/dateien_allg/leitfaden_haen .
5. Die sich auf den Fußnotenapparat erstreckende Zeichenbegrenzung entbindet nicht von den handwerklichen Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit. Bitte beachten Sie strikt die Erfordernisse der guten wissenschaftlichen Praxis! Insbesondere muss Ihre Arbeit Ihre persönliche, individuell zurechenbare Leistung sein.
6. Letzter Termin für die Abgabe der Bearbeitung ist Montag, 16.10.2023, 12.00 Uhr, in der Professur für Öffentliches Recht und Rechtslehre (Prof. Reimer), Hein-Heckroth-Str. 5, 35390 Gießen, Erdgeschoss, oder Poststempel vom selben Tage. Die Hausarbeit ist darüber hinaus als .docx-Datei oder .odt-Datei (nicht .pages oder .doc) in dem dafür vorgesehenen „Hausaufgaben“-Ordner in der StudIP-Veranstaltung hochzuladen. Es wird Ihnen keine Bestätigung angezeigt. Bitte sehen Sie davon ab, Ihre Datei mehrfach hochzuladen. Die Datei ist nach dem/der Bearbeiter/in zu benennen („Nachname_Vorname.docx“). Eine Fristverlängerung ist – auch im Krankheitsfalle – nicht möglich. Nachdrücklich empfohlen wird die Teilnahme an der Veranstaltung „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ am 25.07.2023, 15–18 Uhr. Nähere Informationen: https://www.uni-giessen.de/de/fbz/fb01/news/termine/wissarb_25-7.23.